

Kooperationsvereinbarung

zwischen

Golf Club Bad Ragaz
(nachfolgend „Club“)

und

GRAND RESORT BAD RAGAZ
(nachfolgend „GRBR“)

Die vorliegende Vereinbarung hat den Zweck, die positive Zusammenarbeit der Vertragsparteien fortzuführen.

I. Rechte und Pflichten

1. Bestandteil dieser Vereinbarung bildet die Fassung eines zwischen dem GRBR sowie den einzelnen Spielern abzuschliessenden Abonnementsvertrages (nachfolgend „Abonnementsvertrag“). Der Abonnementsvertrag findet sich im Anhang zu dieser Vereinbarung.
2. Die beiliegenden Reglemente und Anordnungen sind integrierter Bestandteil des Abonnementsvertrages. Sie werden vom GRBR nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem Club revidiert.
3. Das GRBR und der Club bestimmen eine Disziplinarkommission aus 4 Mitgliedern, die Reglementsverletzungen etc. beurteilen. In dieser Kommission nehmen 3 Mitglieder des Clubs, welche von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, sowie 1 Vertreter des GRBR Einsitz. Den Vorsitz in der Kommission führt ein Vertreter des Clubs.

Ausgenommen von der Beurteilungskompetenz durch die vorerwähnte Disziplinarkommission ist die Pflicht zur Bezahlung der jeweiligen Gebühren gemäss Abonnementsvertrag; zur Beurteilung dieser Pflichtverletzungen der Spieler ist allein das GRBR, resp. der hierfür gemäss Abonnementsvertrag vorgesehene Richter, zuständig.

4. Das GRBR sichert dem Club hiermit zu, dass Clubmitglieder, die im vorangegangenen Jahr einen Abonnementsvertrag mit dem GRBR abgeschlossen hatten, im darauffolgenden Jahr wiederum Anspruch auf den Abschluss eines neuen Abonnementsvertrages zu denjenigen Bedingungen haben, wie er für sämtliche ordentliche Aktivclubmitglieder gilt. Dies immer unter der Voraussetzung, dass das betreffende Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des Abonnementsvertrages vollständig und pünktlich nachgekommen und von der Disziplinarkommission gemäss vorstehender Ziff. I. 3. nicht vom Spielbetrieb ausgeschlossen worden ist und bis zum 30.9. nicht auf einen Abonnementsvertrag für das Folgejahr verzichtet hat.
5. Das GRBR sichert die Festlegung von marktgerechten Jahresgebühren (Abonnementspreisen) zu.

6. Der Club sichert hiermit dem GRBR zu, sämtliche Personen, die mit dem GRBR einen Abonnementsvertrag abgeschlossen haben, grundsätzlich, aber vorbehältlich der Durchführung des statutarisch festgelegten Aufnahmeverfahrens, als Mitglied in den Club aufzunehmen.
7. Das GRBR sichert dem Club zu, den Golfplatz in gutem Zustand zu erhalten und für eine gute Führung des Golf Restaurants besorgt zu sein.
8. a) Der Club bestimmt die Clubjahresbeiträge für seine Mitglieder selbst und vereinnahmt diese.
b) Der Club ist Mitglied von Swiss Golf und entrichtet aus den ihm zufließenden jährlichen Mitgliederbeiträgen die Beiträge bei der Swiss Golf für den Club und seinen Aktivmitglieder.
c) Der Club ist zuständig für die Abgabe der Clubausweise (Handicapkarten) an seine Mitglieder. Weiter ist der Club zuständig für die Handicapregelung seiner Mitglieder nach den Richtlinien von Swiss Golf.
9. Es ist die Absicht der Parteien, dass der Club auf dem 18-Loch PGA Championship Course Golfplatz Wettspiele organisieren kann. Für die Abhaltung derartiger Wettspiele bedarf es jedoch der vorgängigen Zustimmung des GRBR.

Das GRBR sichert dem Club die Durchführung der nachstehenden clubinternen Wettspiele zu:

- Senioren- und Damenwettspiele (je ein Mal pro Monat)
- Junioren- und Jungseniorenwettspiele (je zwei Mal pro Saison)
- Freundschaftsspiele mit anderen Clubs (maximal ein Mal pro Monat)
- Clubmeisterschaften (ein Mal pro Saison)

Diese Wettspiele sind während der Woche (Mo-Fr) auszutragen, ausgenommen die Clubmeisterschaften, die an einem Wochenende (Sa und So) durchgeführt werden.

Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung oben erwähnter Wettspiele sowie die Preisabgabe (Clubwettspiele) ist Aufgabe des Clubs. Das GRBR ist dem Club dafür jedoch behilflich (z.B. unentgeltliches Zurverfügungstellen des Sekretariates). Ebenso hat der Club Anspruch auf die Einnahme aus Nenngeldern aus den von ihm durchgeführten Clubwettspielen.

10. Aus dieser Vereinbarung darf das einzelne Clubmitglied keine Rechte für sich persönlich herleiten. Hingegen ist der Club befugt, für seine Clubmitglieder die Rechte gemäss dieser Vereinbarung geltend zu machen. Somit steht dem einzelnen Clubmitglied kein direktes Klagerecht im Sinne von Art. 112 Abs. 2 und Abs. 3 OR zu.

Generell ohne Einfluss ist diese Vereinbarung in Bezug auf Passivmitglieder des Clubs.

11. Mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren kann diese Vereinbarung auf das Ende eines Jahres gekündigt werden.
12. Durch diese Kooperationsvereinbarung werden sämtliche zwischen dem Club und dem GRBR bisher bestehenden Verträge ersetzt.



II. Finanzielles-Organisatorisches

1. Golf-Pro's werden von dem GRBR im Einvernehmen mit dem Club angestellt.
2. Das GRBR deckt mit Ihren Versicherungen, ausgenommen bezüglich derjenigen Risiken, die nach Swiss Golf Richtlinien vom Club gedeckt werden müssen, die betrieblichen Risiken ab.
3. Sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit dem Golfbetrieb (Spiel- und Leihgebühren, Greenfees, etc.) stehen ausschliesslich dem GRBR zu, soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich das Gegenteil erwähnt ist.

Diese Vereinbarung ersetzt die Kooperationsvereinbarung vom 20. April 2002.

Golf Club Bad Ragaz

Grand Resort Bad Ragaz

.....
(André Mebold)
Präsident

.....
(Esther Weber)
Vorstand

.....
(Peter P. Tschirky)
CEO

.....
(Ralph Polligkeit)
Direktor of Golf & Sports

genehmigt:

Vorstandssitzung Golf Club Bad Ragaz vom 26. Januar 2011

Mitgliederversammlung Golf Club Bad Ragaz vom 16. April 2011